

Verordnung betreffend Aufnahme von vierjährigen Kindern in den Kindergarten

Gestützt auf Art. 31 des kantonalen Kindergartengesetzes ¹⁾

von der Regierung erlassen am 19. März 1996

Art. 1 ²⁾

Gemeinden wird erlaubt, auch Kinder in den Kindergarten aufzunehmen, die bis zum 31. Dezember das 4. Altersjahr erfüllt haben.

Art. 2 ³⁾

Die wöchentliche Kindergartenzeit der vierjährigen Kinder wird von der zuständigen Kindergartenbehörde in Absprache mit der Lehrkraft und dem Kindergarteninspektorat festgelegt.

Art. 3

Im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 des kantonalen Kindergartengesetzes ⁴⁾ ist die höchstzulässige Kinderzahl pro Abteilung angemessen zu reduzieren.

Art. 4

Die Zulassung der vierjährigen Kinder hat auf Kosten der Gemeinde zu erfolgen. Dem Kanton dürfen keine Mehrkosten erwachsen.

Art. 5.

Diese Verordnung tritt auf den Beginn des Kindergartenjahres 1996/97 in Kraft.

¹⁾ Fassung gemäss RB vom 7. März 2000

²⁾ Fassung gemäss RB vom 7. März 2000

³⁾ BR 420.500

⁴⁾ BR 420.500